

3. Änderung vom zur Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach

Aufgrund der §§ 25, 26 und 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 3. Änderung zur Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 4 wird der folgende Satz 4 neu eingefügt:
„Über die Unzulässigkeit von Anträgen auf Berichterstattung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss bei der Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung des Stadtrates.“
2. Im § 18 Abs. 2 wird der folgende Satz 4 neu eingefügt:
„Bei der Beantwortung von Anfragen, die Verweise enthalten, werden die Texte dieser Quelle entweder im Original oder zumindest paraphrasiert in die Beantwortung eingebunden.“
3. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Einwohnerfragestunde

„(1) Der Stadtrat räumt Einwohnern sowie Vereinen und Verbänden mit Sitz in Eisenach in jeder öffentlichen Sitzung des Stadtrates, mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung und Sondersitzungen, die Möglichkeit ein, Einwohneranfragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge können durch einen Einwohner sowie einen Verein oder Verband mit Sitz in Eisenach pro Sitzung gestellt werden. Eine Einwohneranfrage muss sich auf ein Thema beziehen und darf bis zu 5 Fragen enthalten. Anregungen und Vorschläge müssen sich ebenfalls auf ein Thema beziehen und eine Sachverhaltsdarstellung/Begründung beinhalten. Einwohneranfragen, Anregungen und Vorschläge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Anfrage, der Anregung oder des Vorschlages zuständig ist.

(2) Die Einwohneranfragen müssen spätestens 15 Kalendertage, die Anregungen oder Vorschläge spätestens 8 Kalendertage vor der Stadtratssitzung schriftlich im Büro des Stadtrates vorliegen. Zur Fristwahrung genügt auch der Zugang per E-Mail an die E-Mail-Adresse: bueroe-stadtrat@eisenach.de oder die Einreichung über die städtische Internetseite

(<https://www.eisenach.de/rathaus/buergerbeteiligung/einwohnerfragestunde-im-stadtrat>).

(3) Die schriftliche Beantwortung der Einwohneranfragen ist dem Fragesteller spätestens 24 Stunden vor der Stadtratssitzung auszuhändigen. Falls aus personellen Gründen oder aufgrund des Arbeitsaufwandes eine fristgerechte Beantwortung der Einwohneranfrage nicht möglich ist, wird dies dem Fragesteller unter Angabe der Gründe mitgeteilt und die Beantwortung erfolgt zur nächsten Sitzung des Stadtrates. Bei der Beantwortung von Einwohneranfragen, die Verweise enthalten, werden die Texte dieser Quelle entweder im Original oder zumindest paraphrasiert in die Beantwortung eingebunden.“

(4) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Stadtratssitzung und wird auf 30 Minuten begrenzt. Sie kann in Ausnahmefällen durch den Oberbürgermeister nach Beratung im Haupt- und Finanzausschuss bis auf eine Stunde ausgedehnt werden. In der Stadtratssitzung werden die Einwohneranfragen, Anregungen und Vorschläge in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet bzw. aufgerufen.

(5) Eine Aussprache sowie eine Beratung in der Sache finden nicht statt. Bei Einwohneranfragen sind bis zu zwei Zusatzfragen durch die betreffenden Fragesteller bzw. einen Vertreter des fragstellenden Vereines oder Verbandes und eine Zusatzfrage pro Fraktion/fraktionslosem Stadratsmitglied zulässig. Die Zusatzfragen sind nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten. Ist dies nicht möglich, so erfolgt eine schriftliche Beantwortung. Anregungen und Vorschläge können kurz begründet werden. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Eine Zusatzfrage pro Fraktion/fraktionslosem Stadratsmitglied an den Einreicher der Anregung oder des Vorschlages ist zulässig.

(6) Einwohneranfragen, Vorschläge oder Anregungen zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, dürfen nicht gestellt bzw. eingereicht werden. Das Gleiche gilt für Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten der gleichen Stadtratssitzung.“

4. Der § 28 Abs. 1 Buchst. a) wird wie folgt geändert:
Die Zahl „6“ wird gestrichen und durch die Zahl „8“ ersetzt.
5. Im § 30 Abs. 1 S. 1 wird der Buchst. f) ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach tritt nach Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.